

HAUSHALTSSATZUNG DES LANDKREISES MAINZ-BINGEN FÜR DAS JAHR 2020 VOM 12.02.2020

Der Kreistag hat auf Grund der §§ 17 und 57 Landkreisordnung i. V. m. § 95 Gemeindeordnung in den derzeit geltenden Fassungen folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1 Ergebnis- und Finanzhaushalt

Festgesetzt werden

im Ergebnishaushalt	
der Gesamtbetrag der Erträge auf	470.917.756 EUR
der Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	469.997.142 EUR
der Jahresüberschuss auf	920.614 EUR

im Finanzhaushalt	
der Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen auf	12.706.486 EUR
die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	12.215.949 EUR
die Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	39.862.518 EUR
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	- 27.646.569 EUR
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	14.940.083 EUR

§ 2 Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen

Der Gesamtbetrag der Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die in künftigen Haushaltsjahren zu Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Verpflichtungsermächtigungen) führen können, wird festgesetzt auf 6.778.815 EUR.

Die Summe der Verpflichtungsermächtigungen, für die in den künftigen Haushaltsjahren voraussichtlich Investitionskredite aufgenommen werden müssen, beläuft sich auf 0 EUR.

§ 4

Höchstbetrag der Kredite zur Liquiditätssicherung

Der Höchstbetrag der Kredite zur Liquiditätssicherung wird festgesetzt auf 25.000.000 EUR.

§ 5

Wirtschaftsplan

Für den Bereich Abfallentsorgung werden im Wirtschaftsplan:

Der Gesamtbetrag der Kredite, die im Wirtschaftsjahr zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögensplan erforderlich sind auf 0 EUR
festgesetzt

Der Gesamtbetrag der Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die in künftigen Haushaltsjahren zu Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Verpflichtungsermächtigungen) führen können, auf 0 EUR
festgesetzt

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, die im Wirtschaftsjahr zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben aufgenommen werden dürfen auf 2.300.000 EUR
festgesetzt

§ 6 Kreisumlage

(1) Gemäß § 25 Abs. 2 Landesfinanzausgleichsgesetz (LFAG), in der jeweils geltenden Fassung, erhebt der Landkreis von allen kreisangehörigen Ortsgemeinden, den Verbandsgemeinden, der verbandsfreien Gemeinde Budenheim und den großen kreisangehörigen Städten Bingen und Ingelheim eine Kreisumlage.

Der Eingangsumlagesatz der Kreisumlage wird gemäß § 25 Abs. 2 Satz 3 Nr. 2 LFAG auf einheitlich 32,5 v. H. festgesetzt. Darüber hinaus erfolgt für die Gemeinden, welche eine über dem Landesdurchschnitt der kreisangehörigen Gemeinden liegende Steuerkraftmesszahl aufweisen, eine progressive Festsetzung. Dabei wird der Eingangsumlagesatz für je begonnene 10 v. H. der über dem Landesdurchschnitt der kreisangehörigen Gemeinden liegenden Steuerkraftmesszahl um 10 v. H. bis zur höchstzulässigen Stufe von 150 v. H. des Eingangsumlagesatzes erhöht.

(2) Die Kreisumlage ist mit je einem Viertel des Jahresbetrages am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. des jeweiligen Haushaltsjahres fällig.

Nachrichtlich:

Umlagesoll (endgültige Berechnung für Ansatz)	im Jahr 2019	220.377.933 EUR
Umlagesoll (vorläufige Berechnung für Ansatz)	im Jahr 2020	189.856.792 EUR

§ 7 Eigenkapital

Der Stand des Eigenkapitals zum 31.12.2018 (Schlussbilanz) betrug 389.663.564,08 EUR. Der voraussichtliche Stand des Eigenkapitals zum 31.12.2019 beträgt 430.968.766,08 EUR und zum 31.12.2020 (Haushaltsjahr) 431.889.380,08 EUR.

§ 8 Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen

Die Grenze für erhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen oder Auszahlungen ist in der Hauptsatzung des Landkreises Mainz-Bingen geregelt.

§ 9 Wertgrenze für Investitionen

Alle Investitionen sind unabhängig von einer Wertgrenze im jeweiligen Teilhaushalt einzeln darzustellen.

§ 10 Leistungszahlungen

Für die Bewilligung von Zahlungen nach der Landesverordnung zur Durchführung der §§ 27 und 42a des Bundesbesoldungsgesetzes an Beamtinnen und Beamte und der Dienstvereinbarung über die Gewährung von Leistungsprämien und Leistungszulagen für Bedienstete der Kreisverwaltung Mainz-Bingen vom 14.06.2000 werden festgesetzt:

- | | | |
|----|---|-------------|
| 1. | Leistungsprämien und Leistungszulagen | 120.000 EUR |
| 2. | Vorgezogene Leistungsstufensteigerungen | 25.000 EUR |

Ingelheim am Rhein, 12.02.2020

Dorothea Schäfer
Landrätin

Hinweis:

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2020 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die Haushaltssatzung ist gemäß § 97 Abs. 2 GemO der Aufsichtsbehörde mit Schreiben vom 13.01.2020 vorgelegt worden. Sie enthält keine genehmigungspflichtigen Teile.

Der Haushaltsplan liegt zur Einsichtnahme

von Montag, dem 17.02.2020, bis Donnerstag, dem 27.02.2020

während der allgemeinen Sprechzeiten im Bürgerbüro bei der Kreisverwaltung Mainz-Bingen in Ingelheim am Rhein, Georg-Rückert-Straße 11, öffentlich aus.

Ingelheim am Rhein, 12.02.2020

Dorothea Schäfer
Landrätin